

Ausbildung von Lehrlingen

Auch Vereine haben die Möglichkeit Lehrlinge auszubilden, z.B. in den Berufen Bürokaufmann/frau oder Veranstaltungstechnik. Der Verein muss zwar einige rechtliche Voraussetzungen erfüllen, erfahrungsgemäß bieten aber hier die zuständigen Lehrlingsstellen der Wirtschafts- und Arbeiterkammer kompetente Beratung und Hilfestellung.

Zuerst sollte man sich über die **Vor- und Nachteile** im Klaren sein:

Einerseits übernimmt der ausbildende Verein mit der Beschäftigung eines Lehrlings die Verantwortung dem Lehrling eine möglichst qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen und ihn/sie mit dem eigenen Know How bis zur Lehrabschlussprüfung zu begleiten - das sind, je nach Lehrberuf - meist drei Jahre. Zur Verkürzung der Ausbildungsdauer besteht jedoch die Möglichkeit, einen Lehrling mit anrechenbaren Vorzeiten (z.B. durch Lehrunterbrechung, Schul-Abbruch, u.a.) einzustellen.

Andererseits profitiert der lehrberechtigte Verein von der begleitenden Ausbildung durch die Berufsschulen und wird bei der Ausbildung eines Lehrlings zum Teil auch finanziell im Rahmen von Förderungsprogrammen, z.B. durch das Arbeitsmarktservice oder die Wirtschaftskammer unterstützt.

Sollte der Verein erstmals planen einen Lehrling auszubilden, gibt es nachfolgend einen kurzen Überblick der wesentlichsten Voraussetzungen zur:

Lehrlingsausbildungsberechtigung in Vereinen

Grundsätzlich ausbildungsberechtigt sind InhaberInnen eines Gewerbes oder eines im Berufsausbildungsgesetz genannten Betriebes bzw. einer Einrichtung. Zu diesen Einrichtungen gehören u.a. auch Vereine und sonstige juristische Personen, sofern die Ausbildung von Lehrlingen nicht den Hauptzweck darstellt. Der Lehrbetrieb muss so eingerichtet sein und geführt werden, dass dem Lehrling alle für den jeweiligen Lehrberuf vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Da auf Vereine meist kein bestehendes „Gewerbe“ anwendbar ist, muss für die Beschäftigung eines Lehrlings ein möglichst anwendbares Berufsbild, u.a. für die Findung der Höhe der Lehrlingsentschädigung, ausgewählt werden, z.B. das „Allgemeine Gewerbe“.

Voraussetzung für die erstmalige Ausbildung eines Lehrlings sind ein Feststellungsbescheid und eine Ausbilderberechtigung.

Für den **Feststellungsbescheid** (das Verfahren auf Erlassung eines Feststellungsbescheides ist kostenlos und gebührenfrei) prüft die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer das Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen. Liegen keine Bedenken gegen die Lehrlingsausbildung vor, so erlässt die Lehrlingsstelle einen Feststellungsbescheid, auf Grund dessen erst Lehrlinge aufgenommen werden dürfen.

Der Bescheid gilt für 15 Monate. Wird innerhalb dieser Zeit kein Lehrverhältnis begründet, so verliert er seine Wirksamkeit.

Lehrberechtigte können die Ausbildung der Lehrlinge selbst durchführen oder diese Aufgabe anderen Personen (AusbilderInnen) übertragen. AusbilderInnen müssen ihre Befähigung durch Ablegung einer Ausbilderprüfung beim Amt der jeweiligen Landesregierung oder durch den Besuch eines mindestens 40-stündigen Ausbilderkurses mit anschließendem Fachgespräch nachweisen. Ausbilderkurse werden am bfi - den Berufsförderungsinstituten und am Wifi angeboten.

Befreit von der Ausbilderprüfung bzw. dem Ausbilderkurs sind beispielsweise:

- Personen, welche im Rahmen ihrer Meisterprüfung den Prüfungsteil absolviert haben
- WirtschaftstreuhänderInnen, NotarInnen und RechtsanwältInnen
- BeamtInnen mit Dienstprüfung für die Verwendungsgruppen A, B oder C
- AbsolventInnen von Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen
- AbsolventInnen verschiedener Befähigungsprüfungen

Am zielführendsten und einfachsten ist es, bereits im Vorfeld Kontakt mit der für euer Bundesland zuständigen Lehrlingsstelle der **Wirtschaftskammer** oder der **Arbeiterkammer** aufzunehmen, wo ihr alle weiteren Informationen über den genauen Ablauf des Verfahrens, aber auch über aktuelle Förderungsmöglichkeiten erhaltet.

Links

[Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer](#)

[Arbeiterkammer](#)

[Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten](#)

[Arbeiterkammer Österreich](#)

[Arbeitsmarktservice Österreich:](#)

[Lehrstellenbörse](#)